

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen /GB

Sachbearbeiter Mag. G. Benesch

Telefon +43 | 1 | 81173-0

eMail benesch@kwt.or.at

Datum 5. Mai 2017

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail: post.l3@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihre GZ: BMWFW-33.431/0002-I/3/2017

307/ME XXV. GP

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr SC Dr. Tschirf!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesvorhabens und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die KWT begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Entwurf für ein neues Berufsgesetz, in welchem sich zahlreiche Anregungen des Berufstandes wiederfinden. Der Entwurf stellt aus Sicht der KWT eine Modernisierung des Berufsgesetzes und insbesondere des Berufszuganges dar und enthält erstmals seit dem WTBG 1999 eine mittlerweile dringend gebotene Anpassung der bislang unveränderten Berufsbefugnisse an die veränderten Anforderungen des Marktes. Durch das WTBG 2017 wird den Anforderungen an ein modernes Berufsrecht und die Anforderungen des Marktes, also insbesondere der unternehmerischen und wirtschaftstreibenden Klienten, Folge geleistet.

Ergänzend erlauben wir uns zum vorliegenden Entwurf folgende Anmerkungen zu erstatten, die teilweise auch nur redaktioneller Natur sind:

Zu § 1

In **Abs. 1 Z 2.** ist das Wort „und“ zu streichen.

Zu § 2

In **Abs. 3** erster Satz hat der Beistrich nach „...Berechtigten sind“ zu entfallen.

Wir nehmen die Gelegenheit dieser Stellungnahme wahr, um im Zusammenhang mit den Befugnissen der StB auf ein weiteres Thema aufmerksam zu machen. Gemäß § 30c EStG sind zur Berechnung der Immobilienertragsteuer nur Parteienvertreter gemäß § 11 GrEStG (derzeit ausschließlich Rechtsanwälte und Notare) befugt. WT sind von der **Berechnung der Grunderwerbsteuer und folglich der Immobilienertragsteuer** derzeit ausgeschlossen.

Eine auch bereits gegenüber dem BMF angeregte Lösung wäre, in den steuerlichen Bestimmungen vorzusehen, dass auch Wirtschaftstreuhänder zur Gruppe jener Parteienvertreter zählen, welche die Befugnis zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und somit auch der Immobilienertragsteuer haben. Dazu ist ergänzend zu bemerken, dass die Beratung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und die Vertretung in Abgabeverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben zu den Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftstreuhänder zählen. In der Praxis wenden sich Notare und Rechtsanwälte häufig wegen der Berechnung der Immobilienertragsteuer und der Grunderwerbsteuer an Steuerberater, welche die Informationen dann an den Notar bzw. Rechtsanwalt weitergeben. Es wäre daher für die Praxis eine wesentliche Erleichterung, wenn WT die Berechnungen zur Immobilienertragsteuer und Grunderwerbsteuer für ihre Klienten direkt in FinanzOnline eintragen könnten. Darüber hinaus erscheint es im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz bedenklich, wenn ein Berufsstand, zu dessen Vorbehaltsaufgaben die Vertretung in Abgabeverfahren zählt, von der Berechnung ohne nähere sachliche Begründung ausgeschlossen wird.

Sollte eine Änderung in den steuerlichen Regelungen nicht erfolgen, regen wir an, eine diesbezügliche **Ergänzung in den Befugnisbestimmungen der Steuerberater** vorzunehmen. So könnte die **Ziffer 3** etwa durch einen Einschub „... **einschließlich der Berechnung und Mitteilung von Selbstberechnungsabgaben, auch dann, wenn diese in anderen Gesetzen nicht auch ausdrücklich den Steuerberatern zugewiesen ist,** ...“ ergänzt werden.

Zu § 3

In **Abs. 2 Z 8** regen wir zur Klarstellung an, neben dem historischen Begriff des Buchprüfers auch den Wirtschaftsprüfer anzuführen.

Zu § 7

Wir regen an, in **Abs. 3** ausdrücklich zu regeln, daß die angeführten **Unterlagen lediglich in Kopie** vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung; bei Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen ist ein Anfordern von Originalunterlagen auch dann noch möglich, wenn die Voraussetzungen andernfalls nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.

Die KWT spricht sich **gegen** den in den **Abs. 11 und 12** vorgesehenen „**partiellen Zugang**“ aus. Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, ist ein (partieller) Zugang zu den Befugnissen der WT über die Bilanzbuchhaltungsberufe möglich, da diese eine Teilmenge der WT-Befugnisse darstellen. Da abgesehen von den Vorbehaltsaufgaben der WT wirtschaftstreuhänderische Tätigkeiten auch anderen Berufsgruppen in Österreich zukommen, wäre der „partielle Zugang“ auf Teile der Vorbehaltsaufgaben (die wiederum zum Teil ohnedies auch den Bilanzbuchhaltungsberufen zukommen) zu beschränken. Da gerade im materiellen Steuerrecht wie auch im Abgabenverfahrensrecht (und teils auch in der Erstellung von Abschlüssen) gravierende Unterschiede in der Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten bestehen, ist gerade in diesen Tätigkeitsbereichen die Absolvierung einer Eignungsprüfung in jedem Fall essentiell – gerade in den Angelegenheiten der Rechtsberatung und Parteienvertretung ist ein Vorliegen von in Abs. 11 Z 3 angeführten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zudem evident.

Schließlich fehlt eine Regelung, wie ein solcher „partieller Zugang“ in der Praxis zu erteilen ist. Die Erteilung einer eingeschränkten Berufsbefugnis ist dem WT-Berufsrecht fremd. Die Regelung erscheint insgesamt nicht zweckmäßig und zur Umsetzung europäischen Rechts auch gar nicht erforderlich, da das Ziel eines partiellen Zugangs zu wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeiten auch über andere Wege (etwa die Bibu-Befugnis) erreicht werden kann.

Klarzustellen wäre aus unserer Sicht zudem, daß die Regelungen über den **partiellen Zugang nicht** für Tätigkeiten als **Abschlußprüfer** iSd der Prüfungs-RL (2006/43/EG idgF) gelten kann (vgl. § 7 Abs. 5 des Entwurfes).

In **redaktioneller** Hinsicht hat es in Abs. 11 letzter Satz (vor Beginn der Ziffern) „... entsprechenden beruflichen Tätigkeit...“ zu heißen.

Eine **Ausweitung der Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit auf Familienangehörige** von EU-Staatsangehörige wie in **Abs. 13 und 14** vorgesehen, wird **nicht befürwortet**.

Zu § 8

In **Abs. 2 Z 2** wurde die derzeitige Einschränkung des § 16 Abs. 1 Z 2 lit b) der Tätigkeit in Österreich übernommen. Angesichts der Regulierung des Abschlußprüfers in der EU ist es uE vertretbar, diese Einschränkung zu beseitigen und anstelle „in Österreich“ auf **„in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR“** einzufügen.

Zu § 12

Zur Vereinheitlichung der Terminologie regen wir an in **Abs. 1** anstelle der Wortfolge „EU- oder EWR-Vertragsstaat“ die Wortfolge **„Mitgliedsstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR“** zu verwenden.

Zu § 13

Die KWT begrüßt die Aufnahme der Vorschläge zur Neuorganisation des Prüfungsverfahrens und der Zulassungsbestimmungen. Dem ursprünglichen Vorschlag, als Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren Studien mit zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten bei gleichzeitigem Entfall des bisherigen Erfordernisses der Facheinschlägigkeit der Studien ist das Ministerium jedoch nicht gefolgt.

Vielmehr wird in **Abs. 1** ein Minimum von 180 ECTS-Punkten vorgesehen, wobei gleichzeitig das Erfordernis einer Facheinschlägigkeit des Studiums wegfallen soll. Damit wird zwar die von der KWT angeregte Öffnung des Berufszuganges aufgenommen, jedoch in einer **zu weitgehenden** Weise. Der Verzicht auf die Facheinschlägigkeit ist in Hinblick auf die für die Ausübung des Berufes erforderliche Qualifikation nur dann vertretbar, wenn ausschließlich Studien zur Zulassung berechtigten, die insgesamt über Bachelor-Studien hinausgehen (derzeit berechtigen ausschließlich facheinschlägige Studien auf zumindest Bachelor-Niveau zur Zulassung). Da eine Anhebung auf 240 ECTS-Punkte als Minimalerfordernis offenbar nicht gewünscht ist, regt die KWT **die Beibehaltung der derzeitigen Voraussetzung der Facheinschlägigkeit von Hochschulstudien bei gleichzeitiger Festschreibung von 180 ECTS-Punkten für die Zulassung** an. Wie bisher ist die Facheinschlägigkeit durch die KWT mittels Verordnung festzulegen (vgl. die derzeitigen Verordnungen gemäß § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 4).

Um die intendierte **Öffnung des Berufszuganges** – in hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation für die Berufsausübung vertretbarem Ausmaß – umzusetzen, wird die KWT die Definition der Facheinschlägigkeit in der entsprechenden VO dergestalt abändern, daß **auch Absolventen von Studien an-**

derer Ausrichtungen den Beruf ergreifen können. In Frage kommen hierbei vor allem sogenannte „MINT¹“-Fächer, da Absolventen dieser Fachrichtungen vor allem in der Wirtschaftsprüfungen vermehrt benötigt werden. Die für WT-Tätigkeiten erforderlichen Kernkompetenzen werden dabei selbstverständlich weiterhin, wenn auch in geringerem Ausmaß, gefordert sein.

In **Abs. 2** wurde die Anregung der KWT, einen **akademischen Zugang für alle Zulassungsarten zur Fachprüfung** zu normieren, leider nicht aufgegriffen. Aus Sicht der KWT sollte der WT-Beruf auf einer vergleichbaren Basis für alle Kandidaten aufbauen, somit auch für die Möglichkeit der Zulassung ohne Berufsanwärterzeit in einer WT-Kanzlei.

Da die für Bilanzbuchhalter erforderliche Praxiszeit in der Vergangenheit kontinuierlich herabgesetzt wurde (für Selbständige Buchhalter ursprünglich zwölf, dann neun Jahre und schließlich auf nunmehr fünf Jahre), kann diese das bislang fehlende Studium nicht mehr ausgleichen, was zu einem entsprechenden Qualitätsverlust führt. Zudem führen die herabgesetzten Praxiszeiten zu einer im Vergleich schnelleren Ausbildung, was angesichts der geringeren theoretischen Ausbildung nicht sachgerecht ist. In der Gesamtbetrachtung werden zudem die Voraussetzungen für Berufsanwärter (Reifeprüfung plus facheinschlägiges Studium in vollem Ausmaß plus Praxiszeit als Berufsanwärter) mit jenen der Bilanzbuchhalter (bisher keine Hochschulreife, Fachprüfung Bibu plus Praxiszeit plus facheinschlägiges Studium) auf ein vergleichbares Ausmaß gebracht.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Bibu-Ausbildung vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich als akademische Ausbildung in Form eines Master-Lehrganges angeboten wird; dieser schließt mit einem „Master of Science“ (MSc) ab und wird mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Sofern die Anregung einer einheitlichen akademischen Zulassung zur Fachprüfung nicht gefolgt werden können, regen wir an zumindest diese oder vergleichbare Ausbildungen als Mindestvoraussetzung für die Prüfungszulassung zu normieren.

Weiters wurde in **Abs. 2** nicht berücksichtigt, daß die **Zulassung für Bilanzbuchhalter** auf die für den Erwerb der **Steuerberaterbefugnis erforderlichen Prüfungsteile zu beschränken** ist. Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde eine direkte Zulassung auch zu den WP-Teilen der Fachprüfung auch ohne Absolvierung eines Hochschulstudiums ermöglichen, was im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine wesentliche Ausweitung bedeuten würde und in dieser Form nicht gewünscht ist. Somit sind von der Zulassung in Abs. 2 Z 1 die Prüfungsteile gemäß § 22 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 auszunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Mindestvoraussetzungen gemäß Art. 6 der RL 2006/43/EG idgF hinzuweisen, welcher eine Zulassung wie im Entwurf vorgesehen nicht entspricht. Die KWT spricht sich dafür aus, den Zugang zum WP-Beruf in dieser Hinsicht wie derzeit zu belassen, sodaß ein Bibu

¹ Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

nach Erlangung der StB-Befugnis und unter der Voraussetzung eines facheinschlägigen Hochschulsstudiums zu den WP-spezifischen Teilen der Fachprüfung zugelassen werden kann.

Zu § 14

Wir regen an, in **Abs. 2** ausdrücklich zu regeln, daß die angeführten **Unterlagen lediglich in Kopie** vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung; bei Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen ist ein Anfordern von Originalunterlagen auch dann noch möglich, wenn die Voraussetzungen andernfalls nicht zweifelsfrei festgestellt werden können. Da die bisherige Regelung des § 31 nicht übernommen wird, regen wir an **Abs. 2 Ziffer 4** ersatzlos zu **streichen**.

Zu § 20

Nach Erwerb einer Berufsbefugnis verfallen die dafür abgelegten Teilprüfungen nicht (§ 20 Abs. 1), so daß die einmal abgelegten Klausuren in den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung sowie Rechtslehre in Hinblick auf einen späteren Erwerb der zweiten WT-Befugnis nicht neuerlich abgelegt werden müssen. Zur Klarstellung sollte geregelt werden, daß unter dem in **Abs. 1** angeführten Begriff „Teilprüfungen“ auch die für den Erwerb beider Befugnisse abzulegenden **Fachgebiete der mündlichen Fachprüfung** (§ 23) zu verstehen sind. Auch im Rahmen der mündlichen Fachprüfungen ist es uE ausreichend, daß nur die für die jeweilige Befugnis spezifischen Teile zu absolvieren sind.

Zu § 21

Zur Klarstellung regen wir an, daß in die Auflistung der Fachprüfungsteile für Steuerberater in **Abs. 1** auch die mündlichen Prüfungsteile gemäß § 23 Abs. 1 aufgenommen werden.

Ebenso regen wir zur Klarstellung an, daß in der Auflistung der Fachprüfungsteile für Wirtschaftsprüfer in **Abs. 2** auch die mündlichen Prüfungsteile gemäß § 23 Abs. 1 aufgenommen werden.

Weiters darf lediglich angemerkt werden, daß durch die Neuordnung der Prüfungsteile auch der Verweis in § 56 Abs. 2 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz zu korrigieren ist (dort wird auf den aktuellen § 35 WTBG verwiesen). Bei dieser Gelegenheit sollte in diesen Verweis auch die Betriebswirtschaftslehre (§ 22 Abs. 2) aufgenommen und als zulässiges Fortbildungs-Fachgebiet für Abschlussprüfer normiert werden.

Zu § 23

In **Abs. 2** ist der Tippfehler in „Wirtschaftstrehänder zu korrigieren.

In **Abs. 3** ist im Einleitungssatz nach „sowie“ das Wort „**insbesondere**“ einzufügen. In der **Ziffer 5.** sollte es anstelle „Prüfung von technischen Hilfsmitteln“ „Prüfung **mit** technischen Hilfsmitteln“ heißen.

Zu § 24

Da es nur noch einen einheitlichen Prüfungsausschuß für alle Fachprüfungen geben wird, hat die **Überschrift „Prüfungsausschuss“** anstelle von „Prüfungsausschüsse“ zu lauten.

Aufgrund der Einführung eines einheitlichen und österreichweiten Prüfungsausschüsse für beide Fachprüfungen **entfallen die** (bisher für die StB-Fachprüfung) vorgesehenen **Landesprüfungsausschüsse**.

Abs. 2 wurde offenbar irrtümlich aus dem bisherigen WTBG übernommen und kann ersatzlos entfallen.

Zu § 25

In den Verweis in **Abs. 4 vorletzter Satz** ist auch § 23 Abs. 2 aufzunehmen.

In **Abs. 7 Ziffer 2** kann die Zahl der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Prüfungskommissäre uE auf mindestens **zwei** reduziert werden. Wird nach der WP-Befugnis auch die StB-Prüfung abgelegt, genügt diese Anzahl, um die erforderlichen Fachgebiete abzudecken (s. auch die Anmerkung zu § 20).

Zu § 31

In **Abs. 1** wird noch auf unterschiedliche Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Fachprüfungen Bezug genommen. Anstelle auf die „Mitglieder seines Prüfungsausschusses“ ist daher uE auf die Zuteilung zu den entsprechenden Fachgebieten im Sinne des § 25 Abs. 4 abzustellen.

Zu § 46

Zur Vereinheitlichung der Terminologie regen wir an in **Abs. 3** und in **Abs. 4** anstelle der Wortfolge „von der neuerlichen Ablegung der mündlichen Fachprüfung“ die Wortfolge „**von der neuerlichen Ablegung des mündlichen Prüfungsteiles**“ zu verwenden.

Weiters kann in **Abs. 3** der **letzte Satz** mangels Anwendbarkeit **ersatzlos entfallen**.

Wir regen an in **Abs. 4** anstelle der Wortfolge „Ist bei einer natürlichen Person die Berufsberechtigung erloschen“ klarstellend die Wortfolge **„Ist bei einer natürlichen Person die Berufsberechtigung durch Verzicht gemäß § 110 oder durch Widerruf gemäß § 111 erloschen“** zu verwenden.

Zu § 54

In redaktioneller Hinsicht sollte der Begriff „Unternehmensrecht“ anstelle „Handelsrecht“ verwendet werden.

Als Klarstellung regen wir an die Wortfolge **„in Österreich“** vor „in das Firmenbuch“ einzufügen. Dadurch würden Interpretationen ausgeschlossen, die auch Eintragungen in vergleichbare ausländische Register erfassen würden und gleichzeitig sicherstellen, daß im Inland zumindest eine Niederlassung/Betriebsstätte bestehen muß.

Zu § 55

Es entfällt das bisherige Erfordernis, wonach der Sitz einer WT-Gesellschaft in Österreich liegen muß (bisher § 67 Abs. 2), was laut den EB mit den Anforderungen der Dienstleistungs-RL (DL-RL) begründet wird. Die KWT spricht sich gegen diesen Entfall und für die **Beibehaltung des bisherigen Erfordernisses eines Inlandssitzes** aus.

Aus den Bestimmungen der DL-RL kann uE nicht eindeutig abgeleitet werden (die EB führen keine konkrete Bestimmung der RL an, die mit dieser Änderung umzusetzen ist), weshalb für den Erwerb einer Berufsbefugnis kein Sitz im Inland vorgeschrieben werden darf. Zudem ist in diesem Zusammenhang die für reglementierte Berufe einschlägige RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anerkennungs-RL) zu beachten, die Regelungen über die Niederlassungsfreiheit enthält. Eine Reglementierung ist dann zulässig, wenn diese verhältnismäßig, nicht diskriminierend und zweckentsprechend ist. Den EB ist keine Begründung zu entnehmen, weshalb die bisherige Regelung, die seit 1999 besteht, dem widersprechen würde. Es ist auch zwischen den Regelanforderungen für eine Anerkennung als WT-Gesellschaft und allfälligen Bestimmungen zur Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit im EU-Binnenmarkt zu unterscheiden.

Im Falle freiberuflicher Dienstleistungen mit dem Charakter einer höchstpersönlichen Leistungserbringung wie es WT-Leistungen sind ist es uE gerechtfertigt im Falle einer Leistungserbringung durch Gesellschaften einen Sitz im Inland vorzuschreiben, um eine berufsrechtliche Anerkennung zu erlangen.

UE liegt darin auch keine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung von Gesellschaften gegenüber natürlichen Personen, da dieser Unterschied eben in der persönlichen Leistungserbringung liegt.

Zur Gewährleistung der Erfüllung europarechtlicher Vorgaben wäre es uE ausreichend, für ausländische Gesellschaften neben dem beschriebenen Regelweg alternative Möglichkeiten vorzusehen. Wesentlich ist in jedem Fall des Bestehens einer dauerhaften Niederlassung in Österreich auch für die Anerkennung ausländischer Gesellschaften (d.h. mit Hauptsitz außerhalb Österreichs). In jedem Fall ist die Möglichkeit auf Gesellschaften mit **Sitz innerhalb der EU oder eines EWR-Vertragsstaates** zu beschränken. Eine darüber hinausgehende Regelung – die vorgeschlagene Bestimmung ist nicht einmal darauf beschränkt – kann kaum mit der Erfüllung von EU-Recht begründet werden.

Mit dem Entfall der Regelung des Sitzfordernisses soll auch das Erfordernis entfallen, wonach sich der Berufssitz zumindest eines gesetzlichen Vertreters in jedem Bundesland befinden muß, in dem der Sitz der Gesellschaft liegt. Dies soll offenbar im Zusammenhang mit dem Entfall des Inland-Sitzerfordernisses der Gesellschaft erfolgen. Wie oben ausgeführt, ist es jedoch gerade bei einer freiberuflichen Leistungserbringung durch eine Gesellschaft angezeigt, daß eine natürlich Person im Inland örtlich verfügbar ist. Da der Sitz der Gesellschaft uE somit weiterhin im Inland liegen soll, sollte auch der **Sitz eines gesetzlichen Vertreters wie bisher im selben Bundesland** liegen. Wie seitens der KWT im Vorfeld bereits angeregt, könnte diese Regelung insofern erweitert werden, als der Sitz zumindest eines gesetzlichen Vertreters sich im selben Bundesland **oder in unmittelbarer Nähe** befinden sollte. Bislang mußte der Berufssitz zumindest eines Geschäftsführers einer WT-Gesellschaft im selben Bundesland liegen, in welchem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dies hat mitunter zu ungewünschten Ergebnissen vor allem im Umfeld von Bundeslandgrenzen geführt. Es wäre ausreichend, wenn der Berufssitz zwar nicht im selben Bundesland, dafür aber in unmittelbarer Nähe zum Sitz der Gesellschaft liegt. Als unmittelbare Nähe wird dabei jedenfalls eine Entfernung zu verstehen sein, daß der Sitz der Gesellschaft innerhalb von 15 Minuten vom Berufssitz aus erreicht werden kann, auch wenn dabei eine Bundeslandgrenze überquert wird.

Zu § 57

Im **letzten Satz** ist richtigerweise auf § 77 **Abs. 9** zu verweisen (nicht auf Abs. 7).

Zu § 59

Ergänzend zu den in **Abs. 3** vorgesehenen Regelungen regen wir an, daß an einer interdisziplinären Gesellschaft beteiligte **Berufsfremde**, insbesondere im Rahmen einer Vertretungsbefugnis, **verpflichtet werden, im beruflichen Verkehr ihre Berufsbezeichnung anzuführen**. Dadurch würde innerhalb

dieser Gesellschaften eine Gleichstellung mit den involvierten WT erreicht werden (vgl. dazu § 73 Abs. 1) und in der Praxis immer wieder vorkommende Fälle, in welchen Berufsfremde gegenüber Dritten den Eindruck einer persönlichen WT-Befugnis erwecken, hintangehalten werden.

Zu § 61

In redaktioneller Hinsicht sollte der Begriff „Unternehmensrecht“ anstelle „Handelsrecht“ verwendet werden.

Als Klarstellung regen wir an die Wortfolge „**in Österreich**“ vor „in das Firmenbuch“ einzufügen. Dadurch würden Interpretationen ausgeschlossen, die auch Eintragungen in vergleichbare ausländische Register erfassen würden und gleichzeitig sicherstellen, daß im Inland zumindest eine Niederlassung/Betriebsstätte bestehen muß (vgl. Anmerkung zu § 54).

Zu § 62

Es entfällt das bisherige Erfordernis, wonach der Sitz einer WT-Gesellschaft in Österreich liegen muß, was laut den EB mit den Anforderungen der Dienstleistungs-RL (DL-RL) begründet wird. Die KWT spricht sich gegen diesen Entfall und für die **Beibehaltung des bisherigen Erfordernisses eines Inlandssitzes** aus (vgl. Anmerkung zu § 55).

Weiters sollte die bisherige Regelung, wonach sich zumindest der **Berufssitz eines gesetzlichen Vertreters am Sitz der Gesellschaft** liegen muß, zumindest **beibehalten** werden. Diese Bestimmung dient der Vorbeugung von Mißbrauch, weshalb die bisherige Regelung dahingehend **erweitert** werden sollten, daß zumindest **ein WT, der gesetzlicher Vertreter** ist, seinen **Berufssitz am Sitz der Gesellschaft** haben muß. In jedem Fall sollte für eine interdisziplinäre Gesellschaft die **gleiche Anforderung wie für eine „reine“ WT-Gesellschaft** gelten, sodaß sich der Sitz zumindest eines gesetzlichen Vertreters (uE sollte dies für einen WT gelten) im selben Bundesland wie der Sitz der Gesellschaft oder in deren unmittelbarer Nähe befinden muß (vgl. Anmerkung zu § 55).

Zu § 71

Eine Ausweitung der Verordnungsermächtigung der WT-ARL in Hinblick auf § 77 Abs. 7 wie in **Abs. 2 Z 3** vorgesehen ist uE nicht erforderlich, da dies dort ausreichend determiniert ist. **Anstelle** dessen regen wir an, in der Aufzählung des Abs. 2 ausdrücklich eine **Grundlage für die Umsetzung der Art. 24a** (Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften), **24b** (Arbeitsorganisation) und

27 Abs. 1 lit b) und c) und Abs. 2 (Abschlussprüfungen von konsolidierten Abschlüssen) der **Abschlussprüfungs-RL** anzuführen (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates idF der RL 2014/56/EU vom 27.5.2014).

Zu § 72

Zur Klarstellung des rechtlichen Charakters der WT-Ausübungsrichtlinien regen wir an in **Abs. 1** nach der Wortfolge „Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ die Wortfolge **„durch Verordnung“** einzufügen. Dies wird auch an anderer Stelle in dieser Art geregelt (vgl. zB § 39 Abs. 1 zur Prüfungsordnung) und wird dadurch vereinheitlicht.

Zu § 77

Hinsichtlich der **Abs. 2, 3 und 7** verweisen wir auf die bereits Anfang 2016 geführten Erörterungen und besprochenen Abänderungen der damaligen Entwürfe, die nunmehr ident im Begutachtungsentwurf sind (siehe dazu auch Anmerkung zu § 71). In den genannten Bestimmungen ist, **soweit Bestimmungen der Abschlussprüfungs-RL** umgesetzt werden, anstelle des Begriffes „Berufsberechtigte“ die Wortfolge **„Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen [iSd Art 2 Z 1 Abschlussprüfung-RL] durchführen“** zu verwenden. Grundsätzlich sollten Bestimmungen, die der Umsetzung der Abschlussprüfungs-RL dienen, nicht mit allgemeinen berufsrechtlichen Normen vermischt werden sollten (siehe dazu auch unten betr. Abs. 3). Es wäre daher unseres Erachtens sinnvoll, eine **allgemeine Norm** zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit für alle Berufsberechtigten zu schaffen und **ergänzend dazu jene Regelungen**, die für Berufsberechtigte gelten, die als **Abschlussprüfer iSd Abschlussprüfungs-RL** tätig werden (bzw. **alternativ** für alle Wirtschaftsprüfer, die **Prüfungsaufträge iSd § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1** durchführen).

Im Vergleich zur aktuellen Bestimmung entfallen in **Abs. 2** die Tatbestände der Z 1 (persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom zu Prüfenden oder einem Dritten, falls dieser Auftraggeber ist), der Z 2 (mittelbarer und unmittelbarer Einfluß auf die Führung der Geschäfte) und der Z 5 (Führung der zu prüfenden Bücher oder Erstellung des zu prüfenden Abschlusses – Selbstprüfung). Auch wenn diese bisher ausdrücklich angeführten Tatbestände unter die nunmehrige Regelung subsumiert werden können, so ist uE ein weiterhin ausdrückliches Anführen der bisherigen Tatbestände uE zu bevorzugen und sollte beibehalten werden.

In redaktioneller Hinsicht ist in **Abs. 2** in Satz 2 das Wort „bekanntwerden“ zu trennen sowie vor und nach der Wortfolge „spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten“ jeweils ein Beistrich einzufügen.

Abs. 3 richtet sich an Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gleichermaßen; beide Berufe sind zur Durchführung von Prüfungstätigkeiten (StB in eingeschränktem Ausmaß) und zu Sachverständigentätigkeiten berechtigt. Abschlußprüfungen iSd Art 2 Abschlußprüfungs-RL und gemäß § 2 Z 1 APAG dürfen jedoch ausschließlich von WP durchgeführt werden. Insofern ist die **Ziffer 3** verfehlt, da sie für StB gar nicht gelten kann. Für die Durchführung einer Abschlußprüfung ist die Bestimmung allerdings auch insofern überschießend, als Partner eines gemäß APAG bescheinigten Prüfungsbetriebes idR selbst nicht als Abschlußprüfer zugelassen sind, sondern allenfalls als assoziierte Prüfer geführt werden. Eine derartige Regelung ist uE im Berufsrecht nicht erforderlich (entsprechende Regelung hinsichtlich Bescheinigungen als Voraussetzung für die Durchführung von Abschlußprüfungen enthalten das APAG, das UGB und gegebenenfalls weitere Materiengesetze) und kann daher ersatzlos entfallen.

Wir regen an in **Abs. 13** eine **VO-Ermächtigung** aufzunehmen, mit welcher die **KWT Kriterien zur Honorargestaltung** und insbesondere zur Beurteilung des in Abs. 13 angeführten **angemessenen Verhältnisses zwischen Honorar** und dem voraussichtlichen **Umfang** einer Abschlußprüfung (aber auch allgemein für wirtschaftstreuhanderische Leistungen) regeln kann. Soweit dies sachlich und zur Sicherstellung angemessener Honorare insbesondere in Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung einer Abschlußprüfung gerechtfertigt ist, sollten in dieser Verordnung auch Mindesthonorare festgesetzt werden können. Die Erfahrungen der Praxis, insbesondere nach dem endgültigen Entfall der Honorargrundsätze für WT-Berufe im Jahr 2007 haben die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Regelung gezeigt. Um europarechtlichen Anforderungen zu entsprechen, ist eine gesetzliche Grundlage für derartige Honorarregelungen erforderlich, die nunmehr (wieder; vgl. den bis 1999 geltenden § 17 Abs. 2 WTKG) geschaffen werden sollte.

Zu § 80

Wie bisher wird in **Abs. 4 Z 1** eine generelle Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit Melde- und Auskunftspflichten betreffend die Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL vorgesehen. Da diese Melde- und Auskunftspflichten entsprechend den Anforderungen der RL in den betreffenden Spezialbestimmungen ausdrücklich geregelt sind, ist eine derartige allgemeine Ausnahme uE nicht erforderlich und **überschießend**. Auch in diesen Fällen gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung, wird aber durch die eigens geregelten Melde- und Auskunftspflichten durchbrochen; die Z 1 sollte daher **ersatzlos gestrichen** werden (gleiches gilt an sich auch für die Z. 4).

In **Abs. 4 Z 4** ist grammatikalisch vor dem letzten Beistrich das Wort „stehen“ einzufügen.

Zu § 85

In **Abs. 5 Z 3** sollte es (wie in Abs. 4 letzter Satz) „... in den vorangehenden **beiden** Kalenderjahren...“ heißen.

Zu § 87

In **Abs. 1 Z 2** wird wie bisher (§ 98a Abs. 1 Z 2) auf die Empfehlungen der FATF verwiesen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß es keine Rechtspflicht zur Umsetzung von Empfehlungen der sogenannten „Financial Action Task Force“ gibt, da diese nicht einmal die Qualität einer internationalen Organisation hat. Ein gesetzlicher Verweis auf außerhalb der Rechtsordnung stehenden „Empfehlungen“ ist uE verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

In Hinblick auf das derzeit in Begutachtung befindliche **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG** regen wir an **Abs. 2 Z 18** entsprechend zu adaptieren bzw. durch einen Verweis auf § 2 WiEReG zu ersetzen. Dadurch soll eine einheitliche Definition des Begriffes in der Rechtsordnung gewährleistet werden. Da das WiEReG derzeit in Begutachtung ist und nicht bekannt ist, welches der Gesetze früher in Kraft tritt, ist zudem in den **Inkrafttretensbestimmungen** allenfalls eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Zu § 88

In **Abs. 3** ist der Tippfehler in „Art der erbrachten Dienstleistung“ zu korrigieren.

Zu § 89

Wir regen an, in **Ziffer 3** die **Wortfolge** „in Höhe von 15.000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird“ **ersatzlos zu streichen**, da diese lediglich eine Wiederholung der Begriffsdefinition in § 87 Abs. 2 Z 10 darstellt und insofern redaktionell nicht erforderlich ist.

Zu § 90

In Hinblick auf das derzeit in Begutachtung befindliche WiEReG regen wir an, in **Ziffer 2** einen Verweis auf § 11 Abs. 2 und Abs. 6 WiEReG, verbunden mit der Klarstellung, daß in diesem Zusammenhang

der Begriff „Kunde“ gleichbedeutend mit dem im WTBG verwendeten Begriff „Auftraggeber“ ist, aufzunehmen.

Zu § 91

In **Abs. 3** ist zwischen „31.“ Und „Dezember“ ein Leerzeichen einzufügen.

Zur Klarstellung könnte in **Abs. 1** darauf hingewiesen werden, daß § 11 Abs. 1 letzter Satz WiEReG zu beachten ist (siehe auch obige Anmerkung zu § 90).

Zu § 92

Zur besseren Verständlichkeit der Bestimmung regen wir an in **Abs. 1 letzter Satz** anstelle des Wortes „Einschränkungen“ das Wort „Voraussetzungen“ zu verwenden.

Zu § 94

Wir regen zur Klarstellung an in **Abs. 1** nach „Risiken“ die Wortfolge „**im Sinne des § 88 Abs. 1**“ zu ergänzen.

In **Abs. 3 erster Satz** ist uE nach „Transaktionen“ das Wort „mit“ zu streichen. Im **letzten Satz** des gleichen Absatzes sollte im vorletzten Teilsatz es uE anstelle „dass diese Person kein Risiko mehr darstellt“ „**dass von dieser Person kein Risiko mehr ausgeht**“ heißen.

Zu § 96

Zum besseren Verständnis der Bestimmung Abs. 4 und Abs. 5 regen wir an in **Abs. 4 erster Satz** nach der Wortfolge „... in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen“ die Wortfolge „**unter Beachtung des Abs. 5**“ einzufügen.

Weiters sollte es, um den Sinn der Bestimmung zu verdeutlichen, in **Abs. 5 erster Satz** anstelle der Wortfolge „nach Abs. 4 unterlassenen Transaktion“ „**eine unter Abs. 4 fallende Transaktion**“ heißen, da in diesen Fällen die Transaktion eben nicht unterlassen, sondern (nur) nach den Regelungen in Abs. 4 und Abs. 5 durchgeführt werden darf.

In **Abs. 6 erster Satz** sollte uE nach „Durchführung von Aufträgen“ die Wortfolge „**oder Transaktionen**“ eingefügt werden, da sich das Auskunftsrecht gegenüber der Geldwäschemeldestelle auf beide Tatbestände beziehen sollte.

Zu § 99

Wir regen an, in die Aufzählung in **Abs. 1 Ziffer 1.** einen Hinweis auf die gemäß § 9 Abs. 3 WiEREg bestehende Verpflichtung zur Geheimhaltung der Zugangsdaten aufzunehmen.

Zu § 106

Wir regen an, in **Abs. 2** als zweiten Satz den Satz **„Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die dem Berufsangehörigen zur Last gelegte Tat in einem Zusammenhang mit der Berufsausübung steht.“** einzufügen.

Wie bisher kann dadurch im Falle einer rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand von einer Suspendierung abgesehen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gefährdet ist. Diese wenig bestimmte Regelung würde jedoch dadurch konkretisiert, daß bei der Beurteilung einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Berufsausübung insbesondere zu berücksichtigen ist, ob die zur Last gelegte Tat in einem Zusammenhang mit der Berufsausübung steht. Besteht ein solcher Zusammenhang, spricht dies eher für die Gefährdung der ordnungsgemäßen Berufsausübung als wenn es sich um einen Vorwurf handelt, der mit der Berufsausübung in keinerlei Zusammenhang steht. Dann kann eher davon ausgegangen werden, daß keine Gefährdung zu befürchten ist.

Zu § 111

Siehe Anmerkung zu § 106; der gleiche Satz sollte in **Abs. 3** als zweiter Satz angefügt werden.

Zu § 124

In **Abs. 1** wurde die Anregung der KWT eine **Mindesthöhe für Verwaltungsstrafen** vorzusehen, leider nicht übernommen. Erfahrungsgemäß verhängen die Bezirksverwaltungsbehörden lediglich Mindeststrafen, wodurch die mit den Strafen verbundene Prävention sehr gering ist. Eine wirksame Verfolgung vor allem bei ungerechtfertigter und damit wettbewerbswidriger Leistungserbringung und Titelführung hat sich dadurch in den vergangenen Jahren fast ausschließlich auf den Bereich der durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder Berufsangehörige geführten UWG-Verfahren verlagert. Eine derartige Verlagerung aufgrund praktischer Unwirksamkeit einer bestehenden Strafbestimmung ist jedoch weder im Interesse der betroffenen, noch in dem der Öffentlichkeit. Um eine entsprechende Abschreckung und wirksame Verfolgung der Verstöße zu erzielen, ist die vorgeschlagene Anhebung gerechtfertigt. Die KWT regt daher **die Einführung einer Mindeststrafe iHv € 2.000,-** an. Nur der Vollständigkeit sei fest-

gehalten, daß die durch die Bezirksverwaltungsbehörden vereinnahmten Strafbeträge nicht der KWT zufließen (anders als etwa gem. § 372 GewO, aufgrunddessen Strafbeträge den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zufließen).

Dazu regen wir weiters an, in **Abs. 1 1. Satz** nach dem Wort „Gerichte“ die Wortfolge „**oder der Abschlussprüferaufsichtsbehörde**“ einzufügen. Die in § 124 geregelten Straftatbestände überschneiden sich zum Teil mit den im APAG geregelten Verwaltungsübertretungen (vgl. § 65 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 APAG). Um unzulässige Doppelbestrafungen von vornherein auszuschließen wäre eine derartige Regelung uE zweckmäßig.

Zu § 128

Die KWT regt an, die **Liste der Berufsvergehen** in zwei Absätze zu **unterteilen** und den Katalog dadurch neu zu ordnen:

In Abs. 1 sollten jene Berufsvergehen, die unmittelbar mit der Berufsausübung und der Verletzung von Berufspflichten zusammenhängen, angeführt werden. In Abs. 2 sollten hingegen jene Berufsvergehen zusammengefaßt werden, die vorrangig in der Verletzung von Formalvorschriften begründet sind und keine unmittelbare Auswirkung auf Klienten haben (z.B. das Unterlassen einer unverzüglichen Meldung einer Zweigstelle oder ein verspätetes Melden des Ruhens). Eine solche Unterteilung würde nicht nur der besseren Lesbarkeit dienen, sondern auch unterschiedliche Kategorien zum Ausdruck bringen – zum einen jene im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung, zum anderen jene mit der freiberuflichen Selbstverwaltung.

Redaktionell sind die **Verweise in Ziffer 4.** zu korrigieren, da § 77 im Vergleich zum alten § 88 anders geordnet ist; der Verweis hat richtigerweise „... gemäß § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 oder Abs. 8 oder Abs. 9 nicht nachkommen oder“ zu lauten.

In **Ziffer 11** sind die im Entwurfstext offenbar als Alternativen angeführten Begriffe „beharrlich/wiederholt“ zu bereinigen. Als vereinfachte Formulierung könnte die Wortfolge „**den in § 71 Abs. 3 normierten Pflichten nicht nachkommt**“ verwendet werden. Für die in § 71 Abs. 3 vorgesehene Meldung sind keine Nachweise vorgesehen, sodaß die diesbezügliche Regelung in Ziffer 11 ins Leere geht.

Zu § 138

Wir regen an in **Abs. 4** die **Einspruchsfrist gegen Ordnungsstrafen** des Disziplinarratsvorsitzenden von derzeit einer Woche auf **vier Wochen** abzuändern. Die Praxis zeigt, daß die derzeitige Frist, auch im Vergleich zu anderen Einspruchsfristen, äußerst kurz bemessen ist.

Zu § 151

Der mittlerweile historische Begriff „Wirtschaftstreuhänder“ ist insbesondere im europäischen/internationalen Kontext ungebräuchlich und erläuterungsbedürftig. Vor allem im Lichte der Neuordnung der Berufsgruppen wäre die Bezeichnung als „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ transparenter ohne dadurch die traditionelle gemeinsame Interessenvertretung der Berufsgruppen zu schmälern. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder sollte daher die Möglichkeit erhalten sich neben ihrer weiterhin bestehenden gesetzlichen Bezeichnung als „**Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**“ (oder mit der Kurzform „**KSW**“) zu bezeichnen. Durch diese Möglichkeit der Bezeichnung würden die Berufsgruppen unmittelbar mehr in den Vordergrund der Interessenvertretung gestellt.

Zu § 152

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist ein beruflicher Standardsetzer, insbesondere in Hinblick auf Standards zur Durchführung von Prüfungsstandards. Diese Aufgabe sollte insbesondere in Hinblick auf Art. 32 Abs. 4 b der Abschlußprüfungs-RL in **Abs. 1** durch **Einfügen einer weiteren Ziffer „das Ausarbeiten und Herausgeben von Empfehlungen, Grundsätzen und Richtlinien zur Berufsausübung“** verdeutlicht werden. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß der derzeitige § 57 APAG, der eine Zustimmung der Abschlußprüferaufsichtsbehörde zu abschlußprüfungsrelevanten beruflichen Standards vorsieht, über die Anforderungen der RL hinausgeht. Zur Erfüllung der RL-Anforderungen ist die Verantwortung über die Aufsicht über die Annahme derartiger Standards ausreichend, somit eine Aufsicht über den Annahmeprozess. Eine inhaltliche Zustimmungspflicht einer Aufsichtsbehörde wird von der Abschlußprüfungs-RL nicht gefordert. Die Verdeutlichung in § 152 WTBG würde eine Anpassung des APAG in diesem Punkt erleichtern, da dieses sodann auf die gegenständliche Bestimmung ausdrücklich Bezug nehmen könnte.

In **Abs. 4** hat die Bezeichnung richtigerweise „**Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**“ zu lauten.

Weiters regen wird an, nach § 152 oder als weiterer Absatz in § 152 eine **Bestimmung zur Gebührenbefreiung** vorzusehen.

„Schriften, Urkunden und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

Mit einer solchen Bestimmung könnte für den gesamten Bereich des Vollzugs im Berufszugangsrecht und im Berufsausübungsrecht der Entfall der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben des Bundes geregelt werden. Eine solche Gebührenbefreiung besteht derzeit bereits für jene Berufsangehörigen, welche Anspruch auf Gebührenbefreiung nach dem NEUFÖG haben. Die derart geregelte generelle Befreiung von Gebühren und Abgaben des Bundes betrifft insbesondere die Bestellung und Anerkennung von WT-Gesellschaften. Die bisher bestehende Verpflichtung von nach dem NEUFÖG privilegierten Berufsangehörigen, ein Formular gemäß § 4 NEUFÖG erstellen zu lassen und diesen amtlichen Ausdruck bei der Behörde gleichzeitig mit der Bestellung oder Anerkennung vorlegen zu müssen, wird damit ebenfalls hinfällig und bringt somit auch an sich schon gebührenbefreiten Gewerbeanmeldern eine Entlastung von bürokratischen Vorgaben. Die vorgeschlagene Regelung bewirkt aus der Sicht des Gebühren- und des Verwaltungsabgabenrechts einen einheitlichen freien Zugang zum Befugnisserwerb, wobei ergänzend zu bedenken ist, daß die bisher vorgeschriebenen Gebühren vollständig dem Bund zugute kamen, die Verwaltungstätigkeit selbst jedoch von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im übertragenen Wirkungsbereich durchgeführt wird.

Zu § 158

Die KWT regt an, die derzeitige Einschränkung auf je einen Stellvertreter der Berufsgruppenobmänner zu beseitigen und in **Abs. 1** die **Bestellung mehrerer Berufsgruppenobmann-Stellvertreter zu ermöglichen**. Infolge der im Entwurf vorgesehenen verpflichtenden Einrichtung von Berufsgruppenausschüssen und der damit einher gehenden Stärkung der Autonomie der Berufsgruppen innerhalb der Kammer ist für die Zukunft davon auszugehen, daß die Inanspruchnahme der Funktion stärker werden wird. Somit ist uE die Schaffung der Möglichkeit mehrere Stellvertreter der Berufsgruppenobmänner zu bestellen, gerechtfertigt.

Zu § 159

Die in **Abs. 5** vorgesehene **zwingende Einrichtung eines Ausschusses zur Bestellung von Verfahrenshelfern** ist unserer Ansicht infolge der zwischenzeitlichen Änderung des § 292 BAO nach **nicht mehr erforderlich**. Die Bestimmung kann daher wieder entfallen bzw. sollte die Einrichtung eines eigenen Ausschusses nur noch optional vorgesehen werden (daher „**kann**“ statt „hat zu“).

Zu § 165

Zur Klarstellung wird angeregt, in **Abs. 1** ausdrücklich zu regeln, daß eine **Verpflichtung der Berufsangehörigen** besteht, als **Verfahrenshelfer** gemäß § 292 BAO und § 77 FinStrG zur Verfügung zu stehen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung könnten in der GO-KWT geregelt werden (etwa bei Ruhen der Befugnis, ausschließlich unselbständiger Berufsausübung und bei berücksichtigungswürdigen Einzelfällen).

Unter Bedachtnahme auf die mittlerweile geltenden abgeänderten § 292 Abs. 11 und 14 BAO wäre zu prüfen, ob die **Abs. 2** und **Abs. 3** beizubehalten sind oder ersatzlos gestrichen werden können.

Abs. 4 wäre in Hinblick auf die oben zu § 159 erfolgte Anmerkung entsprechend zu korrigieren bzw. könnte allenfalls ebenso entfallen.

Zu § 171

Zur Klarstellung sollte in **Abs. 2** als Ende der außerordentlichen Mitgliedschaft neben dem Tag des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft auch der **Wegfall der Voraussetzungen** für die Anerkennung als Berufsanwärter angeführt werden.

Zu 181

Zur Klarstellung und Abgrenzung anderer regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen regen wir an, in **Abs. 6** ergänzend zu regeln, daß **Verordnungen der Kammer** bzw. jede rechtsetzende Maßnahme aufgrund gesetzlicher Anordnung der Kammer **ausschließlich der Aufsicht des BMWFW** unterliegt und keinerlei Zustimmungspflichten anderer Aufsichtsbehörden unterliegt (zB § 57 APAG).

Zu § 182

Infolge der Abschaffung des Disziplinaroberrats 2014 gibt es nur noch den Vorsitzenden des Disziplinarrats; daher hat es in **Abs. 4** „**Der Vorsitzende des Disziplinarrats hat ...**“ zu lauten.

Zu § 185

In **Abs. 4** wird ein **Vorwarnsystem** auf Grundlage des Art. 56a Berufsqualifikations-AnerkennungsRL eingeführt. Wir weisen darauf hin, daß diese Bestimmung der RL auf Wirtschaftstreuhandberufe nicht

anwendbar ist und daher im WTBG **keine Verpflichtung zur Umsetzung** besteht. Die Einführung eines solchen Vorwarnsystems für unter das WTBG fallende Berufe stellt daher uE eine **überschießende** Umsetzung der RL dar. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch anmerken, daß das Internal Market Information System (IMI), welches dem Grunde nach zu begrüßen ist, in der Praxis der WT-Berufe mangels Anlaßfällen nahezu nicht zur Anwendung kommt.

Zu den §§ 186 ff

Die KWT nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die im Vorfeld vorgelegten Vorschläge für die Einführung der Möglichkeit eines **elektronischen Wahlverfahrens** („e-voting“) in Anlehnung an die Bestimmungen des WKG nicht übernommen wurden. Die vorliegende Neufassung des Berufsgesetzes wäre eine gute Gelegenheit gewesen, auch eine solche Modernisierung des Verfahrens der Kammertagswahlen vorzunehmen und eine hohe Wahlbeteiligung zu sichern.

Zu § 221

Der Entwurf sieht den Entfall der bisherigen Regelung (§ 213 Abs. 1), wonach jede weitere Wahlhandlung zu unterbleiben hat, wenn nur ein Wahlvorschlag erstattet wird, vor (in den EB wird im Übrigen angeführt, daß die Bestimmung gegenüber § 221 unverändert geblieben sei, der Entfall wird also nicht begründet). Die KWT spricht sich für die **Beibehaltung dieser bisherigen Regelung** aus, da sie sich in der Vergangenheit bewährt hat und bei Wegfall kein Mehrwert erkannt werden kann.

Zu § 227

Die KWT regt an, die in **Abs. 3** enthaltene **Beschränkung auf mehr als zwei volle Amtsperioden des Präsidenten ersatzlos zu streichen**. In Anbetracht der Aufgaben des Präsidenten und der Einbettung in die Organstruktur ist ein Wegfall der Amtszeitbeschränkung vertretbar und in Hinblick auf die (insbesondere) zeitlichen Anforderungen von Vorteil. Geeignete Kandidaten, die bereit sind, die Funktion auch für mehr als zwei volle Amtsperioden auszuüben, sollen künftig nicht mehr ausgeschlossen sein. Dies ist auch angesichts anderer Beispiele anderer demokratisch gewählter Amtsträger (z.B. die Landeshauptmänner) im Vergleich vertretbar.

Zu § 229

Siehe obige Anmerkung zu § 221 (bisherige Regelung hiezu in § 221 Abs. 1).

Zu § 239

In **Abs. 3** sollte im letzten Satz zur Klarstellung die Fassung des angesprochenen WTBG angeführt werden („... nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 1999 gelten für ...“).

Da sich mit dem vorliegenden Gesetz auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung ändern (nach dem Entwurf werden nunmehr mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte verlangt; siehe dazu jedoch obige Anmerkungen zu § 13), wäre unseres Erachtens eine **Übergangsbestimmung** aufzunehmen, wonach **Absolventen von bisher zur Zulassung berechtigenden Studien** (das sind auch solche mit weniger als 240 ECTS-Punkten) binnen einer bestimmten Frist weiterhin zur Fachprüfung zuzulassen sind. Dafür schlagen wir vor, eine Zulassung bis maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorzusehen.

Wird unserer ebenfalls oben zu § 13 angeführten Anregung für Bilanzbuchhalter ebenfalls eine akademische Ausbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung gefolgt, regen wir an in einer **Übergangsbestimmung** vorzusehen, daß **Bilanzbuchhalter** ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für **weitere zwei Jahre** nach den bisherigen Bestimmungen zur Fachprüfung zuzulassen sind. Hinzuweise ist darauf, daß der auch oben angeführte akademische Lehrgang des WifI eine Dauer von vier Semestern aufweist, wobei die Bilanzbuchhalterprüfung im Ausmaß von zwei Semestern angerechnet wird. Somit scheint eine weitere Frist von zwei Jahren bis zur Anwendung des akademischen Zuganges für Bilanzbuchhalter durchaus angemessen.

Bereits im Vorfeld hat die KWT vorgeschlagen, die **Dauer der Prüfungsverfahren nach den derzeit geltenden Bestimmungen gesetzlich zu befristen**. Dieser Vorschlag wurde in **Abs. 4** und **Abs. 5** leider nicht übernommen. Konkret regen wir an die Laufzeit der Prüfungsverfahren nach den aktuellen Bestimmungen generell mit **31.12.2020** mit **folgenden Rahmenbedingungen** zu befristen:

Bereits erteilte Zulassungen zu Prüfungsverfahren bleiben in Kraft, bereits begonnene Prüfungsverfahren sind nach den alten Bestimmungen zu Ende zu führen. Die Prüfungskandidaten haben allerdings innerhalb von sechs Monaten die Möglichkeit zu beantragen in das neue Prüfungsverfahren umzusteigen und das Verfahren nach den neuen Bestimmungen zu beenden. In diesem Fall sind Anrechnungen bereits absolvierter Prüfungsteile vorgesehen (s. Abs. 6). Bei einem Umstieg in das neue Verfahren beginnt zudem die für die Beendigung des Verfahrens zur Verfügung stehende siebenjährige Frist von neuem zu laufen. Das Prüfungsverfahren von Kandidaten, die im alten Regime bleiben, endet jedenfalls spätestens am 31.12.2020. Dadurch kann es für Prüfungskandidaten, die im alten Verfahren bleiben, zu einer Verkürzung der Frist gem. § 20 kommen. Eine derartige Verkürzung ist allerdings sachlich gerechtfertigt, da es andernfalls dazu führen würde, daß Prüfungsverfahren nach den alten Regelungen noch bis 2024 durchzuführen wären – neben den Verfahren nach den neuen Regelungen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Unterschieden im neuen Prüfungsverfahren (Zahl und Umfang der

Klausuren, unterschiedliche Fachgebiete, unterschiedliche Zusammensetzung der Fachprüfungen) würde dies selbst bei geringer Kandidatenzahl zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen. Demgegenüber ist eine – im Einzelfall eintretende – Verkürzung der Frist für Prüfungskandidaten zumutbar, da diese die Möglichkeit erhalten, in das neue Verfahren umzusteigen. Mit einem Umstieg beginnt einerseits die Frist für die Absolvierung des Prüfungsverfahrens von neuem zu laufen und zum anderen werden bereits erfolgreich absolvierte Prüfungsteile umfangreich angerechnet (siehe dazu Abs. 6). Die Kandidaten können somit aus zwei Möglichkeiten wählen und sich entscheiden, welche Variante in der persönlichen Situation vorteilhafter ist.

Weiters regen wir zu **Abs. 5** an bei Wechsel in das Prüfungsverfahren nach diesem Bundesgesetz die Frist für den Verfall der Teilprüfungen um zwei Jahre zu verlängern, wobei die Frist zum Zeitpunkt des Umstiegs längstens sieben Jahre betragen soll. Da die Umstellungen im Prüfungsverfahren doch sehr umfangreich sind, sollen die Kandidaten durch die Fristverlängerung die Möglichkeit erhalten, sich auf die neuen Inhalte und Prüfungsmodalitäten einzustellen und den Umstieg auf das neue Verfahren erleichtern.

Die oben im Zusammenhang mit einer Befristung der bereits laufenden Prüfungsverfahren angeführte Anrechnung von bereits absolvierten Teilen der Fachprüfung wird in **Abs. 6** nicht im Detail angeführt; vielmehr werden Detailregelungen der Prüfungsordnung übertragen. Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen diese Details im Verordnungswege zu regeln, jedoch wäre eine gesetzliche Regelung für die Prüfungskandidaten insbesondere in Hinblick auf einen Umstieg in das neue Prüfungsverfahren transparenter und unmittelbar ersichtlich. Die KWT hat diesbezüglich bereits vorab umfangreiche Formulierungsvorschläge vorgelegt, die übernommen werden könnten.

In Hinblick auf die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Änderungen der Prüfungsverfahren regen wir an in **Abs. 7** zu regeln, daß die KWT frühestens ab **1.1.2018** verpflichtet ist, die **Fachprüfungen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes anzubieten**. Die grundlegenden Änderungen im Prüfungsverfahren erfordern einen umfangreichen organisatorischen Aufwand. Durch die Umstellung der Inhalte der Klausuren bedarf es auch einiger Vorbereitungszeit für die Kandidaten und der Akademie der Wirtschaftstreuhänder in Hinblick auf die Neugestaltung der Vorbereitungskurse. Um diese Vorbereitungen gewährleisten zu können, sollten Prüfungen nach dem neuen System nicht vor dem 1.1.2018 durchgeführt werden müssen – ein früheres Anbieten wäre dennoch möglich, wenn die Voraussetzungen dafür früher geschaffen werden können.

Weiters ist Abs. 7 vorletzter Satz insofern anzupassen, als in § 25 keine Zuteilung zu den Fachprüfungen, sondern zu den Fachgebieten vorsieht (siehe auch unsere Anmerkung zu § 31).

In redaktioneller Hinsicht kann der letzte Satz in Abs. 7 gestrichen werden, da die Landesprüfungsausschüsse im neuen Organisationssystem nicht mehr erforderlich sind (siehe dazu oben die Anmerkung

zu § 24 Abs. 2). Die Aufgaben der bisherigen Landesprüfungsausschüsse könnten nahtlos vom einheitlichen Prüfungsausschuß übernommen werden.

In **Abs. 8** sollte zur Klarstellung die Fassung des angesprochenen WTBG angeführt werden („... nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes **1999** gelten für ...“).

Mit diesem neuen Gesetz werden die Fachprüfungen und damit die Grundlage für den Erwerb einer WT-Befugnis auf neue Beine gestellt. Daher sollte uE so weit wie möglich der **Erwerb einer Befugnis auf der Grundlage der bisherigen Fachprüfungen zeitlich begrenzt** werden, um zu verhindern, daß noch viele Jahre, nachdem bereits die neuen Fachprüfungen absolviert werden, Befugnisse auf Basis der alten Bestimmungen erlangt werden können. Ohne gesonderte Begrenzung der Dauer der Prüfungsverfahren nach altem Recht (sieben Jahre für die Absolvierung) und ohne gesonderte Begrenzung der darauf basierenden Bestellungen (sieben Jahre nach Absolvierung der mündlichen Prüfung) würde dies im Extremfall dazu führen, daß noch 14 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes – sohin bis 2031 – eine Bestellung auf Grundlage der aktuellen Prüfungsbestimmungen erfolgen könnte! Dies ist uE keinesfalls angemessen, weshalb in **Abs. 8** jedenfalls zeitliche Begrenzungen mit folgenden **Rahmenbedingungen** aufgenommen werden sollten:

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes offene Bestellungsverfahren werden nach den alten Regelungen zu Ende geführt. Wird ein Bestellsungsantrag später, also nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, gestellt, die Fachprüfung jedoch nach dem alten Verfahren absolviert, so erfüllt diese bis längstens 31.12.2021 die Bestellungsvoraussetzung. Wird die Bestellung zwischen 31.12.2021 und 1.1.2028 beantragt und wurde die Fachprüfung nach dem alten Verfahren absolviert, so ist eine Bestellung nur nach neuerlicher Ablegung der mündlichen Fachprüfung möglich. Damit werden die für Regelfälle geltenden Fristen übernommen. Nach dem 31.12.2027 sollte eine Bestellung auf Basis von nach alter Rechtslage absolvierten Prüfungen keinesfalls mehr möglich sein.

In **Abs. 11** sollte im vorletzten Satz zur Klarstellung die Fassung des angesprochenen WTBG angeführt werden („... nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes **1999** gelten für ...“).

Mit dem neuen WTBG werden auch die bisherigen **Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** an die 4. Geldwäsche-RL angepaßt und ein der RL entsprechendes Aufsichtssystem eingeführt (Bestimmungen des 1. Teils, 4. Hauptstück, 2. Abschnitt; §§ 87 ff). Diese Änderungen bringen umfangreiche organisatorische Erfordernisse für die Berufsangehörigen und die KWT mit sich. Die RL ist bis 26.7.2017 umzusetzen. Die Berufsangehörigen und die KWT als zuständige Aufsichtsbehörde sollten jedoch die Möglichkeit erhalten, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vorzubereiten und benötigen daher eine entsprechende Vorlaufzeit. Daher wäre es uE sachgerecht, die neuen Bestimmungen zwar in Hinblick auf die Umsetzungsfrist der RL unmittelbar

nach Veröffentlichung in Kraft treten zu lassen, die **verpflichtende Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes** jedoch erst mit **1.1.2018** zu normieren. Zudem sollte für Zwecke der Rechtssicherheit eine **Regelung** geschaffen werden, die klarstellt, **welche Sachverhalte zu welchem Zeitpunkt zu melden** sind bzw. wann diese vollendet und festgestellt wurden, um Gegenstand einer Meldung zu sein, da sich die diesbezüglichen Bestimmungen ändern:

Gegenstand einer Meldung gemäß § 96 Abs. 1 WTBG1999 sollten ausschließlich finanzielle Mittel sein, die aus kriminellen Tätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendet wurden, stammen oder im Zusammenhang mit einer Terrorismusfinanzierung stehen. Finanzielle Mittel, die aus kriminellen Tätigkeiten stammen die vor dem Inkrafttreten vollendet wurden, sind nur dann zu melden, wenn sie danach festgestellt werden und gemäß § 96 in Verbindung mit § 98a WTBG1999 zu melden sind.

Abs. 13 ist uE **auf die Involvierung von Personen iSd § 87 Z 15 bis Z 17** (Kreis der als politisch exponiert definierte Personen) **einzuschränken**, da die Definition auf inländische Personen ausgeweitet wird. Da Geschäftsbeziehungen ohnedies risikoorientiert einem laufenden Monitoring (vgl. § 90 Z 5 – kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung) zu unterziehen sind, ist eine ausdrückliche Ausdehnung der (zusätzlichen) Überprüfung aller Geschäftsbeziehungen uE nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf **§ 91 Abs. 3** hinweisen, der eine Anwendung der Sorgfaltspflichten auf alle Auftraggeber nach diesem Gesetz bis längstens 31.12.2018 – also voraussichtlich nach dem in Abs. 13 normierten Zeitpunkt – vorschreibt. Auch aus diesem Grund ist Abs. 13 auf die PeP-Prüfung einzuschränken.

Mit **Abs. 18** werden die Verordnungen der KWT bis zu ihrem Neuerlaß und längstens bis 31.12.2017 als bundesgesetzliche Regelungen festgeschrieben. In die Aufzählung sind auch die **WT-Ausübungsrichtlinie** sowie **Beitrags- und Leistungsordnung** und gegebenenfalls die **Fachprüfungs-Zulassungsverordnungen** (s. obige Anmerkungen zu § 13 sowie jedenfalls für jene Verfahren, die nach den alten Bestimmungen durchzuführen sind) aufzunehmen.

Zu § 240

Wird unserer Anregung zu § 165 Abs. 3 gefolgt, wäre **Abs. 2** entsprechend zu korrigieren.

Die KWT dankt abschließend für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersucht die Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Für Erörterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hübner'.

Mag. Klaus Hübner
(Präsident)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Klement'.

Dr. Gerald Klement LL.M.
(Kammerdirektor)